

Übersicht zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)		Kinder unter 14 J.		Jugendliche ab 14 unter 16 J.		Jugendliche ab 16 unter 18 J.		Ausnahmeerlaubt
		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person:						
verboten: <input checked="" type="checkbox"/> erlaubt: <input type="checkbox"/>		ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		Zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 05.00 und 23.00 Uhr. Zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Discotheken)					bis 24 Uhr		Zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen.
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in jugendgefährdenden Betrieben							Zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie anderen Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Verzehr brandweinhaltiger Getränke (auch alkoholischer Mixgetränke oder überwiegend brandweinhaltiger Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein usw.)							
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							Rauchen darf in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung	ab 6 Jahre: bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung							Datenträger bzw. Bildschirmspielgeräte, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung							